

Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rastatt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 7. Februar 2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rastatt beschlossen:

Artikel 1
Änderung

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltung- und Finanzausschuß
- b) Stadtmarketingausschuß
- c) Umwelt- und Verkehrsausschuß
- d) Ausschuß für Jugend, Soziales und Kultur
- e) Betriebsausschuß
- f) Umlegungsausschuß.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse beträgt 15.“

3. § 9 erhält folgende Fassung: „

§ 9

Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur ist zuständig für:

- a) die Vorberatung
 - der Leitlinien "Kommunale Kulturarbeit",
 - des Sportstättenleitplanes,
 - der Richtlinien zur Vereinsförderung und die Förderung des Ehrenamtes im Kultur-

und Sportbereich,

- des Bedarfsplans Kindertagesbetreuung,
- der Festsetzung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen,
- des Sozialberichts;

- b) die Beschlußfassung über die Bewilligung von Zuschüssen an die kulturellen und sporttreibenden Vereine bis 25.000 €, soweit der Gemeinderat keine Richtlinien erlassen hat;
- c) Angelegenheiten der städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen, Sportplätze, Sporthallen etc.);
- d) die Beratung grundsätzlicher Fragen und Entwicklungen in der sozialen Arbeit sowie der Kinder- und Jugendförderung.“

4. § 11 entfällt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rastatt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 8. Februar 2011

Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.